

**Geschäftsordnung der
Beschwerdestelle gegen Diskriminierung
der Hochschule Flensburg**

vom 08. Dezember 2021

Auf der Grundlage von § 14 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein i. V. m. der Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 5 AGG der Hochschule Flensburg vom 16.09.2021 gibt sich die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung wählen mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n).
- (2) Alle anderen Mitglieder nehmen die Stellvertretung wahr, wobei eine konkrete Ausgestaltung der Stellvertretungsregelung - insbesondere die Bestimmung e. ständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie e. Schriftführer(s)(in) - gremienintern durch weitere Beschlüsse näher festgelegt werden kann. Vorsitzende(r) sowie alle Stellvertreter(innen) – ggf. zusätzlich mit festgelegter Aufgabenzuordnung - werden hochschulweit namentlich mit ihren Daten für die Ermöglichung einer Kontaktaufnahme durch Betroffene bekanntgegeben.
- (3) D. Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung vor und leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfall leitet d. Stellvertreter(in) oder erforderlichenfalls ein anderes Mitglied auf Zuruf der Versammlung oder ihren entsprechenden Beschluss hin die Sitzung.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung wird von d. Vorsitzenden zur Sitzung einberufen. Die Sitzungstermine werden, soweit möglich, semesterweise im Voraus festgelegt (turnusmäßige Sitzungen) oder finden anlassbezogen aufgrund des Eingangs einer Beschwerde statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei anlassbezogenen Sitzungen kann erforderlichenfalls davon abgewichen werden. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.
- (3) Die Einladung kann grundsätzlich elektronisch erfolgen. Im Ausnahmefall darf sie telefonisch bei Anlass bezogener und zwingend erforderlicher zeitnaher (= innerhalb von 24 h) Einberufung des Gremiums erfolgen.
- (4) Turnusmäßige Sitzungen sollen einmal pro Semester zu Beginn der Vorlesungszeit stattfinden, anlassbezogene Sitzungen nach Bedarf.
- (5) D. Vorsitzende hat die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (6) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 5 beantragt, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Antragseingang gemäß Absatz 2 vorzunehmen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung in den Vorschlag alle Tagesordnungspunkte in eine turnusmäßige Sitzung aufzunehmen, die ihr bis spätestens zwei Tage vor einer Sitzung schriftlich mitgeteilt worden sind.

(3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) Die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung stellt die Tagesordnung fest und kann die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Hinsichtlich der Stimmenmehrheit gelten die Regelungen des § 6.

(5) Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und dann in dieser Sitzung zu behandeln, ohne dass es eines erneuten Vorschlags bedarf.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung sind nichtöffentlich.

(2) Zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden. Sofern ein Mitglied es verlangt, hat die Beschwerdestelle einen Beschluss über die Teilnahme eines vorgesehenen Gastes zu fassen.

(3) Die Beschwerdestelle kann nach freiem Ermessen der Sitzungsleitung bereits bei der Einladung oder auf der Grundlage eines für den jeweiligen Einzelfall gefassten Beschlusses vorsehen, eine Sitzung als Videokonferenz durchzuführen, sofern keines ihrer Mitglieder innerhalb einer ebenfalls in der Einladung zu bestimmenden Frist dem widerspricht und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(4) Die Sitzungsleitung kann einzelnen Mitgliedern der Beschwerdestelle im begründeten Einzelfall auf Antrag die Teilnahme per Video- oder Audioübertragung an einer in Präsenz durchgeführten Sitzung gestatten, sofern dies unter Berücksichtigung der vorgesehenen Tagesordnung erforderlich oder sachgerecht und mit zumutbarem technischen und organisatorischen Aufwand realisierbar ist. Ohne Gestattung besteht kein Anspruch des betroffenen Mitglieds auf Teilnahme per Video / Audioübertragung an der Sitzung. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer regelmäßigen Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Geschäftsordnung besteht die Beschwerdestelle aus sechs Mitgliedern. Alle späteren Veränderungen der regelmäßigen Mitgliederzahl sind zu dokumentieren. Für die Anwendung von Satz 1 gilt als maßgeblich die zuletzt nachvollziehbar durch das Gremium per Beschluss festgelegte Mitgliederzahl.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen. Mitglieder, die gem. § 4 Absatz 4 per Video teilnehmen, sind anwesend.

(3) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und lädt das Gremium innerhalb einer Frist von spätestens einer Woche unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein.

(4) Im Falle vorhersehbarer längerer, jedoch vorübergehender Verhinderung mehrerer regelmäßiger Mitglieder, die auch unter Ausschöpfung elektronischer Fernkommunikation zu einem Absinken der Zahl Anwesender unterhalb der Schwelle des Absatz 1 führt, ist die Beschwerdestelle ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder ausnahmsweise zu Zwecken der Notgeschäftsführung beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung absehbar ist, dass in

(5) Angelegenheiten, mit denen die Beschwerdestelle im Interesse Betroffener befasst ist, zeitlich unaufschiebbare Entscheidungen getroffen werden müssen. Dies gilt entsprechend, wenn wegen der personellen Situation im Gremium wesentliche organisatorische Angelegenheiten der Selbstverwaltung der Beschwerdestelle zu entscheiden oder umzuorganisieren sind, das Wiedererreichen der Mindest-Mitgliederzahl gem. Absatz 1 zeitlich ungewiss ist und die Arbeit der Beschwerdestelle damit auf unbestimmte Zeit nicht unwesentlich behindert oder unmöglich wird.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit sich eine zeitkritische Beschlussfassung des Gremiums durch ein Umlaufverfahren gemäß § 7 herbeiführen lässt. In diesem Fall beschränkt sich die Befugnis zur Notgeschäftsführung darauf, dass das Umlaufverfahren durchzuführen, wobei es einer vorherigen Zustimmung der Mitglieder i. S. d. § 7 Absatz 2 zu dieser Maßnahme nicht bedarf.

§ 6 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; in diesem Fall sollen in der Sitzung eine erneute Beratung und ggf. eine erneute Beschlussfassung stattfinden. Ergibt sich dabei erneut eine Stimmgleichheit, verfährt die Sitzungsleitung entsprechend § 5 Abs. 2. Lässt sich die Stimmgleichheit auch in der neu anberaumten Sitzung nicht beseitigen, entscheidet die Stimme d. Sitzungsleitung.

(3) Für Beschlussfassungen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden.

§ 7 Umlaufverfahren

(1) In dringenden Angelegenheiten oder sonstigen Ausnahmefällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei ist Textform grundsätzlich ausreichend.

(2) Die Durchführung des Umlaufverfahrens ist durch das Gremium vorab zu beschließen. Über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ebenfalls im Umlaufverfahren zu entscheiden. Die Verbindung der Zustimmung zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) § 5 Absatz 1 gilt für den Eingang von Entscheidungen der Mitglieder entsprechend. Schriftliche Äußerungen, die später als eine Woche nach Aufforderung zur Stellungnahme eingehen, bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Alleinentscheidung in Eilfällen

(1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die mit der konkreten Angelegenheit befasste Stellvertretung nach vorheriger Rücksprache mit d. Vorsitzenden des Gremiums oder d. Stellvertreter(in). Wird die unaufschiebbare Angelegenheit an d. Vorsitzende(n) direkt herangetragen, entscheidet sie/er nach Rücksprache mit mindestens einem weiteren Mitglied.

(2) D. Vorsitzende der Beschwerdestelle oder die Stellvertretung, welche die Entscheidung getroffen hat, hat den Vorgang in zur Nachvollziehung geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Gremium unverzüglich Anlass und Gründe für die getroffene Entscheidung sowie die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 9 Protokoll

(1) Über alle Sitzungen der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung gem. Abs. 3 freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie

soll den wesentlichen Gang der Beratungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) Jedem Mitglied der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung ist das Ergebnisprotokoll spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung zur Verfügung zu stellen. Über Einsprüche gegen die inhaltliche Richtigkeit des Protokolls entscheidet die Beschwerdestelle gemäß § 6. Offensichtliche Schreibfehler oder Redaktionsversehen können ohne Entscheidung des Gremiums von der Sitzungsleitung oder d. Schriftführer(in) korrigiert werden.

(3) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Wenn e. Schriftführer. bestimmt wurde, unterzeichnen regelmäßig Schriftführer(in) und Sitzungsleitung. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jede(r) Teilnehmer(in) eigenhändig einzutragen hat. Nimmt ein Mitglied mittels Video- / Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber d. Sitzungsleitung in Textform zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Protokoll beizufügen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung mit einer Dreiviertelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Flensburg veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung vom 8. Dezember 2021.

Flensburg, den 8. Dezember 2021

Die Vorsitzende

gez. Sylvia Rußbüldt